

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 31.08.2023

Nr.: 18

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 156 Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und für die Kreistagswahl im Landkreis Jerichower Land am 9. Juni 2024 421
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 157 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023..... 422
 - 158 Stadtratswahl Jerichow 2019 – Wahlbekanntmachung..... 423
 - 159 Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Biederitz am 17. September 2023 424
 - 160 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Parey Nord“ in der Ortschaft Parey und die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren 424

- 161 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ in der Ortschaft Bergzow und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren425
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 162 Hinweisbekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes WWAZ426
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

156

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und für die
Kreistagswahl im Landkreis Jerichower Land am 9. Juni 2024**

Für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und für die Kreistagswahl am 9. Juni 2024 ist jeweils ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Die beiden Kreiswahlausschüsse bestehen jeweils aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Kreiswahlleiter aus dem Kreise der Wahlberechtigten des Landkreises Jerichower Land beruft.

Ich fordere deshalb die im Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

bis zum 29. September 2023

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als Stellvertreter für die Besetzung der jeweiligen Kreiswahlausschüsse vorzuschlagen. Die zur Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament vorzuschlagenden Beisitzer und Stellvertreter können dabei zugleich Beisitzer und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl sein. Insofern kann Personenidentität in beiden Kreiswahlausschüssen herrschen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich laut § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Ein Beschäftigter des Landkreises Jerichower Land kann gemäß § 9 Abs. 1a KWG LSA auch dann zu einem Beisitzer des Wahlausschusses berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Zu Beisitzern der Wahlausschüsse können nach § 10 Abs. 1a KWG LSA auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Burg, den 8. August 2023

gez. Heinrich

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

157

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Möser für die Wahlbezirke **Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser I, Möser II, Pietzpuhl und Schermen**

werden in der Zeit

vom 25. September 2023 bis 29. September 2023 während der Dienststunden

**im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Einwohnermeldeamt Zimmer 44,
Brunnenbreite 7-8 in 39291 Möser**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA). Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht auf Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist (§ 18 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

29. September 2023, 13:00 Uhr

bei der Gemeinde Möser, Verwaltungsamt, Einwohnermeldeamt Zimmer 44, Brunnenbreite 7-8 in 39291 Möser, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. (§ 19 Abs. 1 KWG LSA)

Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann schriftlich gestellt oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. (§ 19 KWO LSA). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 29. September 2023, 13:00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 24.09.2023** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr zu laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben;

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Möser gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **13. Oktober 2023, 18:00 Uhr**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nummer 4.2 Buchstaben a) und b) sowie von Wahlberechtigten, die schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können bis zum **Wahltag 15:00 Uhr**

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Stimmzettelumschlag
- den amtlichen Wahlbriefumschlag (mit der Angabe der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, dem Vermerk „Wahlbrief“, der für den Wahlberechtigten zuständige Wahlbereich, falls mehrere bestehen; der Wahlbrief ist von der Gemeinde freizumachen - dies entfällt, wenn der Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 56 Abs. 5 KWO LSA an Ort und Stelle ausübt oder ihm die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden)
- das Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15 Uhr**, anfordern. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Möser oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift angeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise können dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, entnommen werden.

Möser, 18.08.2023

Köppen
Bürgermeister

i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Herr Dr. Andy Schmidt, Jerichow, rückt als nächstfestgestellter Bewerber für Frau Cathleen Lüdicke in den Stadtrat nach.

Jerichow, den 02.08.2023

gez. Schünicke

159

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Biederitz am 17. September 2023

Der Gemeindevwahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 24.08.2023 gemäß § 30 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 62 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung der nachfolgend aufgeführten Bewerber beschlossen:

Gericke, Kay	Wohnort: Biederitz Geburtsjahr 1974 Beamter Partei: SPD
Kausmann, Timm	Wohnort: Biederitz Geburtsjahr: 1983 Pädagoge
Möbius, Ina	Wohnort: Biederitz OT Gerwisch Geburtsjahr: 1981 Standortleiterin Partei: CDU

Biederitz, d. 24.08.2023

gez. Gründel
Gemeindevwahlleiter

160

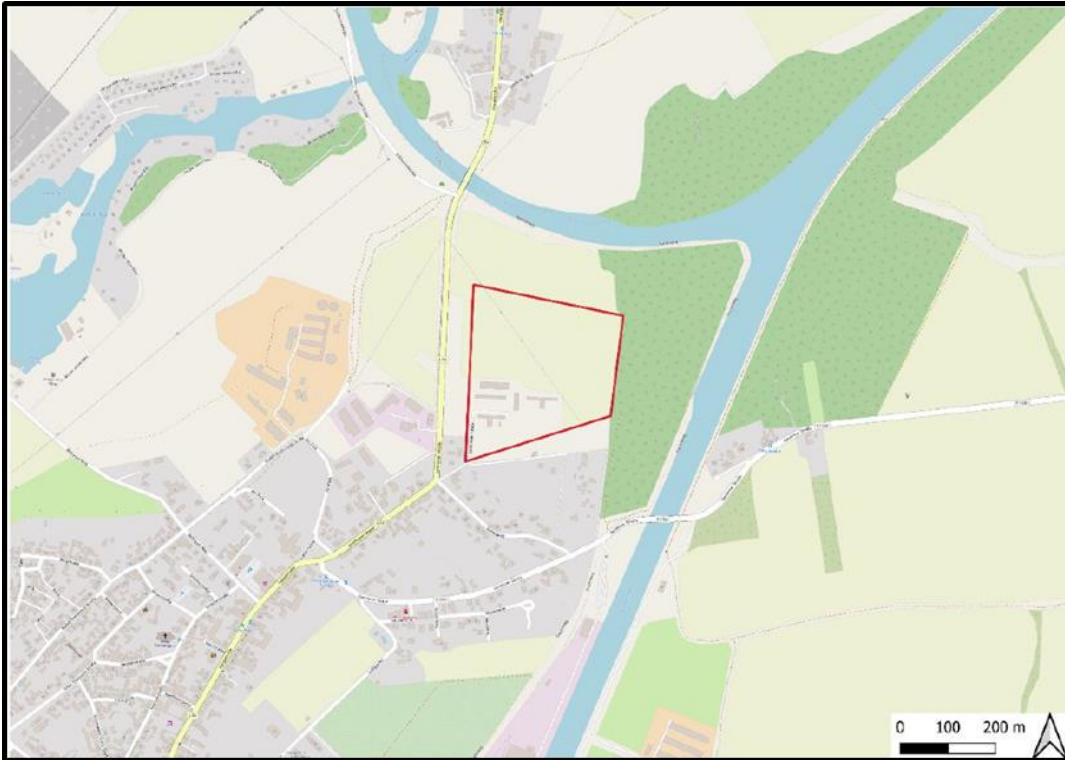
Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Parey Nord“ in der Ortschaft Parey und die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 07.06.2022 mit Beschluss BV/165/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Parey Nord“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Parey. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16 und 17 der Flur 18 in der Gemarkung Parey und hat eine Fläche von ca.8,84 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Parey Nord“ und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in den folgenden Abbildungen ersichtlich.



Elbe-Parey, den 23.08.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

161

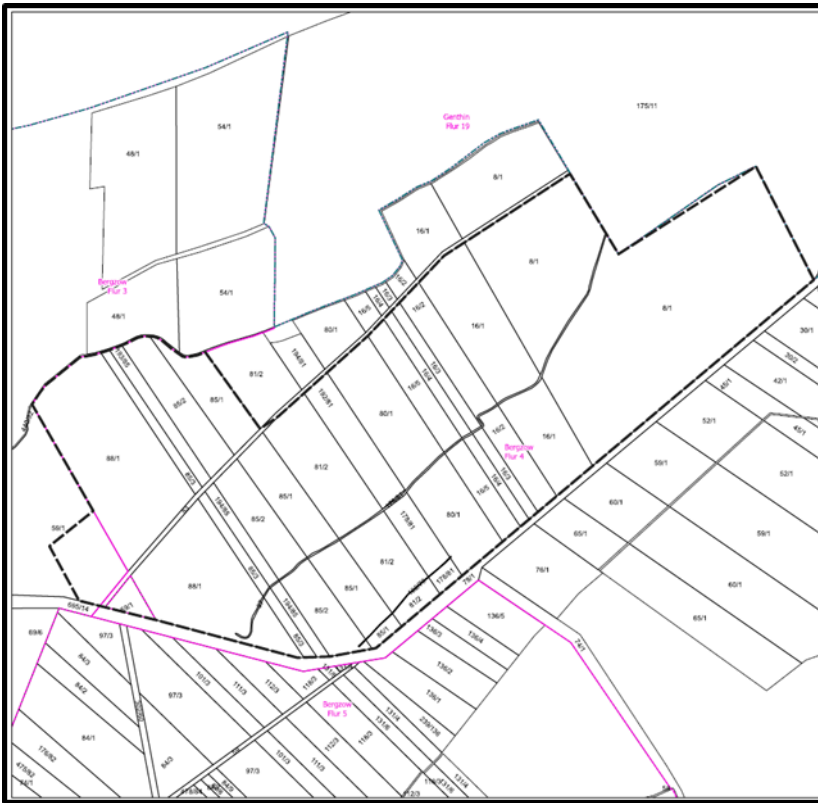
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ in der Ortschaft Bergzow und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 27.09.2022 mit Beschluss BV/195/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“ sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaft Bergzow. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 59/11 der Flur 3 und 8/1, 16/1 - 5, 80/1, 81/2, 83, 85/1 - 3, 87, 88/1, 178/81, 182/79, 192/81, 193/85, 194/85 der Flur 4 in der Gemarkung Bergzow und hat eine Fläche von ca.57 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in den folgenden Abbildungen ersichtlich.



Elbe-Parey, den, 23.08.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

162

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat am 28. Februar 2023 die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung (Beschluss 01-2023), die 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Beschluss 02-2023) und die 5. Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil Schmutzwasser des WWAZ (Beschluss 03-2023) beschlossen. Die Genehmigungen erfolgten gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 27.04.2023. Die Satzungsänderungen sind in dem Amtsblatt des WWAZ 3. Jahrgang-Ausgabe Nr. 1 am 28.02.2023 veröffentlicht worden.“

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.